

Richtlinien für Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens (die Kleinen)

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Schulgesetz (1. August 2025), Art. 28, 68 und 96.
Verordnung zum Schulgesetz (1. August 2025), Art. 25.

Grundsatz

Die Anmeldung verpflichtet die Eltern, für den regelmässigen Besuch des Kindergartens durch ihre Kinder zu sorgen.

1. Entschuldigte Absenzen

Als entschuldigte Abwesenheiten gelten:

- Krankheit oder Unfall des Schülers, von Verwandten oder anderen Bezugspersonen;
- Tod von Verwandten oder anderen Bezugspersonen und Beerdigung von nahen Verwandten oder Bezugspersonen;
- Lawinen- und Erdbebengefahr oder unpassierbare Strassen.

Tritt ein Entschuldigungsgrund auf, müssen der/die Klassenlehrer/in und/oder die Schulleitung unverzüglich informiert werden. Dauert die Abwesenheit länger als vier Tage, kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis von den Erziehungsberechtigten verlangen.

2. Beurlaubung

Wenn der Unterricht aus vorhersehbaren Gründen nicht besucht werden kann, ist der/die Klassenlehrer/in im Voraus zu informieren und ein Antrag auf Beurlaubung unter Angabe der Gründe zu stellen. Die Anträge müssen von der Person, die die elterliche Sorge ausübt, schriftlich mit dem entsprechenden Formular oder per E-Mail (direzione@scuolebregaglia.ch) gestellt werden. Arzt- und Zahnarztbesuche sollten nach Möglichkeit ausserhalb des Unterrichts stattfinden.

In der Regel wird an folgenden Tagen keine Beurlaubung gewährt: am ersten und letzten Tag des Schuljahres, bei besonderen, von der Schule organisierten und im Veranstaltungskalender festgelegten Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier, Calendimanzo) sowie an Sporttagen und Klassenausflügen.

Im Zweifelsfall über den Grund des Antrags behält sich die Schulkommission das Recht vor, eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Dauer	Antrag-einreichung	Entscheidung	Modalitäten für die Antragstellung	Einreichungsfrist
½ Tag max. 4 Mal/Jahr	Klassenlehrer	Klassenlehrer	mittels Klapp	1 Tag
Bis 4 Tage max. 2 Mal/Jahr	Schulleitung	Schulleitung	schriftlich (mit Formular oder E-Mail)	5 Tage
5 Tage und mehr	Schulleitung	Schulkommission	schriftlich (mit Formular oder E-Mail)	15 Tage



Bei Abwesenheiten von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen müssen die Eltern mindestens 20 Tage im Voraus einen schriftlichen Antrag mit Begründung beim Schulinspektorat stellen, sowie eine Kopie davon bei der Schulkommission einreichen.

Wichtig

Die Erziehungsberechtigten müssen die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer immer im Voraus informieren.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. August 2025 in Kraft.

Genehmigt von der Schulkommission am 4. August 2025

Für die Schulkommission
Lucia Nusser, Präsidentin

Patrik Giovanoli, Schulleitung